

Fassung 28. April 2008 / 26. März 2009

BESICHERUNGSANHANG

zum

Schweizer Rahmenvertrag für Over-The-Counter (OTC) Derivate

zwischen

(„Partei A“)

und

(„Partei B“)

(nachstehend: „Rahmenvertrag“)

Dieser Besicherungsanhang regelt die Besicherung von Ausfallrisiken der Parteien aus dem Rahmenvertrag mittels Lieferung von Bar- oder Wertschriftensicherheiten als irreguläres Pfand („Sicherheiten“).

1. Höhe der zu leistenden Sicherheiten und Widerspruch

1.1 Grundsatz

Diejenige Partei, die am Bewertungstag (Ziff. 8.3a) bei sich eine Unterdeckung gemäss Ziffer 1.5.1 bzw. eine Überdeckung der anderen Partei gemäss Ziffer 1.5.2 feststellt, hat das Recht, von der anderen Partei Lieferung bzw. Rückerstattung von Sicherheiten zu verlangen, unter Vorbehalt des Mindesttransferbetrages gemäss Ziff. 1.6 sowie des Rundungsbetrages gemäss Ziff. 1.7.

Die Aufforderung zur Lieferung bzw. Rückerstattung von Sicherheiten begründet eine Verpflichtung der anderen Partei, am vereinbarten Liefertag (Ziff. 8.3e) die Sicherheiten im entsprechenden Umfang zu liefern bzw. zurückzuerstatten.

Sofern nichts anderes vereinbart, besteht diese Pflicht ungeachtet weiterer Sicherheitsleistungen, welche die leistungspflichtige Partei oder Dritte zugunsten der anderen Partei aufgrund anderer vertraglicher Verpflichtungen geleistet hat respektive geleistet haben und ungeachtet des Verrechnungsrechts gemäss Ziff. 6 des Rahmenvertrags.

1.2 Ausfallrisiko

Als Ausfallrisiko an einem bestimmten Bewertungstag gilt der Liquidationswert gemäss Ziff. 5.6 des Rahmenvertrags (allerdings berechnet aufgrund der in Ziff. 1.8 dieses Besicherungsanhangs enthaltenen Grundsätze) unter Annahme einer hypothetischen Beendigung sämtlicher Geschäfte unter dem Rahmenvertrag zum Bewertungszeitpunkt (Ziff. 8.3b). Aus der Sicht derjenigen Partei, die von der anderen Partei den genannten Liquidationswert fordern könnte, nimmt das Ausfallrisiko einen positiven Wert an, aus der Sicht derjenigen Partei, die den genannten Liquidationswert schulden würde, nimmt das Ausfallrisiko einen negativen Wert an.

1.3 Unabhängige Marge

Die Parteien können in Ziff. 8.2b) eine unabhängige Marge festlegen. Wird für eine Partei eine unabhängige Marge festgelegt, so hat die andere Partei das Recht, in jedem Zeitpunkt im entsprechenden Betrag überbesichert zu sein, wobei ein allfälliges Ausfallrisiko der zur Leistung der unabhängigen Marge verpflichteten Partei an die von dieser Partei zu leistenden unabhängigen Marge anzurechnen ist. Im Übrigen finden die Berechnungen gemäss Ziff. 1.5-1.7 Anwendung.

1.4 Schwellenbetrag

Die Parteien können in Ziff. 8.2c) einen Schwellenbetrag festlegen, bis zu dessen Höhe die Partei, für die der Schwellenbetrag gilt, eine Unterdeckung der anderen Partei nicht zu besichern und damit keine Sicherheiten zu liefern hat. Bei Überschreitung des Schwellenbetrages hat die entsprechende Partei, vorbehaltlich der übrigen anwendbaren Bestimmungen dieses Besicherungsanhangs, im Umfang des den Schwellenbetrag übersteigenden Betrages Sicherheiten zu liefern.

1.5 Berechnung von Unter- bzw. Überdeckung

Für die folgenden Berechnungen wird
als X,

diejenige Partei, deren Ausfallrisiko, abzüglich einer allfälligen für sie anwendbaren unabhängigen Marge und zuzüglich einer allfälligen für die Gegenpartei anwendbaren unabhängigen Marge ein positiver Betrag oder Null ist und als Y,

die andere Partei bezeichnet.

1.5.1 Unterdeckung

Am Bewertungstag liegt eine Unterdeckung von X in dem Ausmasse vor, in welchem der sicherzustellende Betrag gemäss Ziff. 1.5.3 den (positiven oder negativen) Betrag der Nettosicherheiten gemäss Ziff. 1.5.4 übersteigt. Liegt eine Unterdeckung von X vor, hat X das Recht, unter Berücksichtigung von Ziff.1.6 und 1.7, im Betrag der Unterdeckung von Y Sicherheiten zu verlangen.

1.5.2 Überdeckung

Am Bewertungstag liegt eine Überdeckung von X in dem Ausmasse vor, in welchem die Nettosicherheiten gemäss Ziff. 1.5.4 den sicherzustellenden Betrag gemäss Ziff. 1.5.3 übersteigen. Liegt eine Überdeckung von X vor, hat Y das Recht, unter Berücksichtigung von Ziff.1.6 und 1.7, im Betrag der Überdeckung von X die Rückerstattung von Sicherheiten zu verlangen.

1.5.3 Sicherzustellender Betrag

Der sicherzustellende Betrag entspricht dem Ausfallrisiko, bereinigt um die gegebenenfalls anwendbare unabhängige Marge und nach Berücksichtigung des gegebenenfalls anwendbaren Schwellenbetrages von Y. Entsprechend berechnet sich der sicherzustellende Betrag gemäss nachstehender Rechnung. Ergibt diese Rechnung eine negative Zahl, so nimmt der sicherzustellende Betrag den Wert 0 an:

- a) Ausfallrisiko von X (positiv oder negativ)
- b) Zuzüglich für Y festgelegte unabhängige Marge
- c) Abzüglich für X festgelegte unabhängige Marge
- d) Abzüglich Schwellenbetrag zugunsten von Y.

1.5.4 Nettosicherheiten

Der (positive oder negative) Betrag der Nettosicherheiten errechnen sich gemäss folgender Rechnung:

- a) von Y geleistete Sicherheiten
- b) abzüglich von X geleistete Sicherheiten.

1.6 Mindesttransferbetrag

Haben die Parteien in Ziff. 8.2d) einen Mindesttransferbetrag festgelegt, so hat die Partei, für die der Mindesttransferbetrag gilt, eine Unter- bzw. Überdeckung (nach Rundung gemäss Ziff. 1.7) nur dann auszugleichen, wenn der Betrag der Unter- bzw. Überdeckung diesen Mindesttransferbetrag erreicht oder überschreitet. Bei Erreichung oder Überschreitung des Mindesttransferbetrages hat die entsprechende Partei im vollen Betrag der (gerundeten) Unter- bzw. Überdeckung

(nicht nur im Umfang des übersteigenden Betrages) Sicherheiten zu liefern bzw. zurückzuerstatten.

1.7 **Rundungsbetrag**

Haben die Parteien in Ziff. 8.2e) einen Rundungsbetrag festgelegt, so wird der aufgrund einer Unterdeckung geschuldete Betrag auf das nächste Vielfache des Rundungsbetrages aufgerundet und der aufgrund einer Überdeckung geschuldete Betrag auf das nächste Vielfache des Rundungsbetrages abgerundet.

1.8 **Bewertung von Ausfallrisiko und Sicherheiten**

Die Bewertung des Ausfallrisikos und der Sicherheiten erfolgt aufgrund von aktuellen Marktkursen für entsprechende Geschäfte respektive Sicherheiten zum Bewertungszeitpunkt (Ziff. 8.3b). Soweit Quotierungen über Bildschirminformationendienste (z.B. Bloomberg, Reuters oder Telerate) erhältlich sind, soll auf diese abgestellt werden. Die Sicherheiten sind zu ihrem Anrechnungswert gemäss Ziffer 8.2a) zu bewerten. Nicht in der Basis-Währung denominierte Beträge sind von der Partei, welche die Bewertungsgrundlage liefert, zum von ihr festgestellten Kassakurs im Bewertungszeitpunkt in die Basis-Währung umzurechnen.

1.9 **Mitteilung**

Diejenige Partei, die Leistung bzw. die Rückgabe von Sicherheiten einfordern will, gibt der anderen Partei am Mitteilungstag (Ziff. 8.3c) bis zum vereinbarten Mitteilungszeitpunkt (Ziff. 8.3d) den Betrag, für den Sicherheiten zu leisten bzw. zurückzuerstatten sind, bekannt und liefert die Berechnungsgrundlage hierfür. Die Mitteilung erfolgt schriftlich in geeigneter Form, z.B. per Fax oder e-mail, an die Mitteilungsadresse (Ziff. 8.4).

1.10 **Prüfung und Widerspruch**

Die leistungspflichtige Partei prüft bis zum Ende des vereinbarten Mitteilungstages (Ziff. 8.3c) die Berechnungen der anderen Partei. Widerspricht die leistungspflichtige Partei den Feststellungen und Berechnungen der anderen Partei, so teilt sie dies unverzüglich bis Ende des Mitteilungstages mit.

Die Parteien konsultieren sich und versuchen, innerhalb der vereinbarten Streitbelegungsfrist (Ziff. 8.3f) eine Einigung bezüglich der strittigen Berechnungen herbeizuführen.

Die Verpflichtung, für den unbestrittenen Teil der Berechnungen Sicherheiten zu leisten bzw. zurückzuerstatten, bleibt unberührt.

1.11 **Einigung, Neufestlegung**

Einigen sich die Parteien innerhalb der Streitbelegungsfrist nicht, so führt diejenige Partei, welche Leistung bzw. Rückgabe von Sicherheiten fordert, am unmittelbar darauf folgenden Bankgeschäftstag eine Neubewertung von Ausfallrisiko und Sicherheiten durch.

Als **Bankgeschäftstag** gilt der Geschäftstag, an dem die Banken am Sitz beider Parteien geöffnet sind.

Die Neubewertung erfolgt aufgrund des arithmetischen Mittels von Marktkursen oder Quotierungen, welche bei mindestens drei Referenzbanken oder Referenzquellen einzuholen sind. Sofern weniger als drei Referenzbanken oder übliche Referenzquellen einen Kurs stellen können, so ist das arithmetische Mittel der

erhältlichen Kurse massgeblich. Kann kein Kurs von einer Referenzbank oder Referenzquelle eingeholt werden, so gelten die ursprünglichen Berechnungen derjenigen Partei, welche Sicherstellung gefordert hat. Sie teilt das Ergebnis der anderen Partei gleichentags bis 16:00 Uhr schriftlich mit. Die Übertragung bzw. Lieferung hat am nächsten Liefertag zu erfolgen.

2. Übertragung von Sicherheiten

2.1 Zugelassene Sicherheiten

Als Sicherheiten sind nur die in Ziffer 8.2a) aufgelisteten Vermögenswerte zugelassen.

2.2 Lieferung von Sicherheiten

Der leistungspflichtigen Partei steht es frei, zu bestimmen, mit welcher Art und Zusammensetzung der zugelassenen Sicherheiten sie ihre Sicherstellungspflichten erfüllen will.

2.3 Rücklieferung von Sicherheiten

Sofern eine Partei die Rückgabe von Sicherheiten verlangt, kann sie bestimmen, dass ihr Sicherheiten derselben Art zurückzuliefern sind, wie sie damals an die nun rücklieferungspflichtige Partei geliefert hat. Hat sie verschiedene Gattungen von Sicherheiten geliefert, kann sie wählen, welche Sicherheiten rückzuerstatten sind.

2.4 Instruktion

Die leistungspflichtige Partei hat am Liefertag die Sicherheiten nach Instruktion der anderen Partei zu übertragen.

2.5 Austausch von Sicherheiten

Die Parteien können geleistete Sicherheiten mit Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise durch andere Sicherheiten ersetzen. Die auszutauschenden Sicherheiten sind erst zurückzuliefern, sobald die neuen Sicherheiten übertragen sind.

2.6 Übertragung des Eigentums

Die Sicherheiten gehen mit der Übertragung in das Eigentum der jeweils anderen Partei über, welche danach uneingeschränkt über diese verfügen kann. Die Partei, welche die Sicherheiten ursprünglich geliefert hat, erwirbt einen Anspruch auf Rückerstattung von Sicherheiten gleicher Menge, Art und Qualität.

2.7 Nichtleisten von Sicherheiten

Überträgt die lieferungs- bzw. rückerstattungspflichtige Partei die geforderten Sicherheiten nicht und dauert der Verzug nach schriftlicher Mahnung länger als drei Bankgeschäftstage, ist die andere Partei gemäss Ziff. 5.3 a) des Rahmenvertrages berechtigt, den Rahmenvertrag und sämtliche darunter getätigten Einzelabschlüsse vorzeitig aufzulösen.

2.8 Zurückbehaltungsrecht

Ziff. 5.7 des Rahmenvertrages gilt analog auch für die Lieferung bzw. Rückerstattung von Sicherheiten.

3. Erträge von Sicherheiten

3.1 Als „**Erträge**“ gelten Zinsen oder andere geldwerte Leistungen aus den Sicherheiten mit Ausnahme eines Liquidationserlöses oder einer Kapitalrückzahlung.

3.2 Verzinsungspflicht

Sofern nichts anderes vereinbart, sind Barsicherheiten vom Sicherungsnehmer zu den in Ziff. 8.1 c) festgelegten Referenzzinssätzen zu verzinsen (Zinstermine gemäss Ziff. 8.1 d).

3.3 Berechtigung

Sofern nicht anders vereinbart, stehen sämtliche Erträge aus den Sicherheiten derjenigen Partei zu, welche die Sicherheiten ursprünglich geliefert hat, und können von dieser geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt die anwendbare Steuergesetzgebung, insbesondere der Quellensteuerabzug auf Zinserträgen bei Barsicherheiten wenn der Sicherungsgeber keine Bank ist, sowie Ziff. 3.4.

3.4 Hat eine Partei Wertschriftensicherheiten geliefert, deren Erträge einer Besteuerung an der Quelle unterliegen, so hat diese Partei die entsprechenden Sicherheiten rechtzeitig vor dem Fälligkeitsdatum der Erträge mit Zustimmung der anderen Partei auszutauschen. Kommt sie dieser Obliegenheit nicht nach, besteht für die andere Partei keine Pflicht zum Ausgleich allfällig abgezogener Quellensteuern, es sei denn diese andere Partei hat sich dem Austausch von Sicherheiten widersetzt.

4. Gesicherte Forderungen

Die Sicherheiten dienen zur Sicherstellung der Ausfallrisiken der Parteien aus dem Rahmenvertrag für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Rahmenvertrages gemäss Ziff. 5.3 bis 5.5 des Rahmenvertrages, d.h. des Liquidationswertes gemäss Ziff. 5.6 des Rahmenvertrages.

5. Verfahren im Falle der Auflösung des Rahmenvertrages

5.1 Im Falle einer Auflösung des Rahmenvertrages und sämtlicher darunter getätigten Geschäfte **kommt das folgende Verfahren zur Abrechnung über die geleisteten Sicherheiten zur Anwendung**. Gleichzeitig mit der Auflösung des Rahmenvertrages und aller darunter getätigten Geschäfte gelten sämtliche unter diesem Besicherungsanhang entstandenen Pflichten zur Lieferung bzw. Rückerstattung von Sicherheiten auch als aufgelöst. In diesem Fall ist keine Partei mehr zur Lieferung bzw. Rückerstattung von Sicherheiten unter diesem Besicherungsanhang verpflichtet. Anstelle der Lieferungs- bzw. Rückerstattungsansprüche tritt die Pflicht zur Leistung eines Liquidationswertes, welchen die sich vertragskonform verhaltende Partei analog zu dem im Rahmenvertrag festgelegten Verfahren ermittelt.

Der so ermittelte Liquidationswert der Sicherheiten wird gegen den Liquidationswert unter dem Rahmenvertrag aufgerechnet.

Die daraus resultierende Netto-Forderung ist auszugleichen.

Die Parteien sind berechtigt, eine allfällige Netto-Forderung gemäss vorgehendem Absatz mit Forderungen aus andern Verträgen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen.

5.2 Weitere Sicherheiten

Eine allfällige Liquidation von Sicherheiten unter diesem Besicherungsanhang beeinträchtigt nicht allfällige weitere Sicherheitsleistungen bzw. Sicherheitsleistungspflichten gemäss Ziff. 1.1, dritter Absatz, sowie das Recht, fällige Forderungen auf dem Betreuungsweg oder klageweise geltend zu machen.

6. Zusicherungen

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alleinige Eigentümer der übertragenen Sicherheiten sind und die Sicherheiten frei von jeden Rechten Dritter zu Eigentum auf die andere Partei übertragen werden.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Betriebszeiten der Clearing Systeme

Kann eine bestimmte Art von Sicherheiten nicht übertragen werden, weil kein für die Übertragung in Frage kommendes Clearing System in Betrieb ist, so sind nach Möglichkeit andere Sicherheiten zu übertragen, für die ein Clearing System in Betrieb ist. Ist dies nicht möglich, so hat die Übertragung der Sicherheiten am nächsten Bankgeschäftstag zu erfolgen, an dem ein für die Übertragung in Frage kommendes Clearing System in Betrieb steht.

7.2 Interpretation

Bei Widersprüchen gegenüber dem Rahmenvertrag geht diese Vereinbarung vor (vgl. Ziffer 0 Abs. 3 Rahmenvertrag). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages.

7.3 Kosten und Steuern

Sofern hierin nichts anderes vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen (inkl. Abgaben und Steuern) selbst.

7.4 Inkrafttreten und Beendigung

7.4.1 Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

7.4.2 Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben werden. Sie kann nicht einseitig durch eine Partei gekündigt werden.

8. Ergänzende Festlegungen

8.1 Basis-Währung und Währungen für Sicherheiten

- a) „Basis-Währung“ ist:
- b) „Währungen für Barsicherheiten“ sind:
- c) „Referenzzinssätze“ für Barsicherheiten sind:
- d) „Zinstermine“ sind:

8.2 Sicherstellungspflichten

- a) „Sicherheiten“: Folgende Sicherheiten können von der jeweiligen Partei zur Erfüllung ihrer Sicherstellungspflichten geliefert werden:

	Partei A	Partei B	Anrechnungswert (%)
1. „Barsicherheiten“ in „Währungen für Sicherheiten			
2. handelbare Schuldverschreibungen der Regierungen folgender Staaten mit einer verbleibenden Restlaufzeit von weniger als einem Jahr:			
3. handelbare Schuldverschreibungen der Regierungen folgender Staaten mit einer verbleibenden Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, jedoch nicht länger als 5 Jahren:			
4. handelbare Schuldverschreibungen der Regierungen folgender Staaten mit einer verbleibenden Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren, jedoch nicht länger als 10 Jahren:			

b) Die „Unabhängige Marge“ beträgt:

1) für Partei A:

2) für Partei B:

c) Der „Schwellenbetrag“ beträgt:

1) für Partei A:

2) für Partei B:

d) Der „Mindesttransferbetrag“ beträgt:

1) für Partei A:

2) für Partei B:

e) „**Rundungsbetrag**“: Der Betrag der zu leistenden Sicherheiten ist auf die nächsten _____ auf- oder abzurunden.

8.3 Bewertung und Zeitpunkte

a) „Bewertungstag“:

- jeder Bankgeschäftstag (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- _____

b) „Bewertungszeitpunkt“:

- Ende des Bankgeschäftstags vor Bewertungstag (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- _____

c) „Mitteilungstag“:

- Als „**Mitteilungstag**“ gilt der unmittelbar nach dem Bewertungstag folgende Bankgeschäftstag. Erfolgt die Mitteilung nach dem Mitteilungszeitpunkt, so gilt der darauf folgende Bankgeschäftstag als Mitteilungstag. (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart).
- _____

d) „Mitteilungszeitpunkt“

- 11:00 Uhr (Zürich) am unmittelbar dem Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- andere Zeit: _____

e) „Liefertag“:

1) bezüglich Barsicherheiten: ,

- der nächste Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- _____

2) bezüglich der Übertragung von Wertschriften:

- der dritte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- _____

Fällt der bezeichnete Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag, so gilt der nächste Bankgeschäftstag als Liefertag.

f) „**Streitbeilegungsfrist**“:

- bis Ende des auf den Mitteilungstag folgenden Bankgeschäftstags (**Standard:** gilt, sofern nichts anderes vereinbart);
- _____

8.4 **Mitteilungsadressen**

a) „**Mitteilungsadresse**“ für Partei A:

b) „**Mitteilungsadresse**“ für Partei B:

(es folgen die Unterschriften der Parteien)

Partei A

Partei B

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____